

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/11018 –**

Arbeitsvisa für Menschen vom Westbalkan – Bilanz, Probleme, Perspektiven

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde im Oktober 2015 die Einreise zur Aufnahme einer Beschäftigung für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten erleichtert. Seit dem 1. Januar 2016 können Menschen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien ein Arbeitsvisum bekommen, um in Deutschland zu arbeiten. Damit sollte die Anzahl der Asylanträge aus den Staaten des Westbalkans verringert und für die Menschen ein Anreiz geschaffen werden, freiwillig auszureisen, wenn sie eine Arbeitsaufnahme beabsichtigten. Viele reisten daraufhin in ihr jeweiliges Herkunftsland zurück, um von dort aus ein entsprechendes Arbeitsvisum zu beantragen. Ursprünglich sollten laut der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, jährlich 20 000 Staatsangehörige der Westbalkanstaaten ein solches Arbeitsvisum erhalten können (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/nahles-will-jaehrlich-20-000-westbalkan-buerger-arbeit-ermoeglichen-13785550.html).

Doch die bürokratischen Hürden und langen Wartezeiten sorgten dabei in den vergangenen Monaten immer wieder für Probleme. Für den Visumsantrag müssen Arbeitsuchende vom Westbalkan bereits einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) vorweisen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen dürfen sie jede Beschäftigung ausüben – auch geringqualifizierte Tätigkeiten. Die BA prüft weiterhin die Arbeitsbedingungen und führt die Vorrangprüfung durch. Nachdem sie die Zustimmung erhalten haben, warten Antragstellerinnen und Antragsteller teils monatelang auf einen Termin in der jeweiligen Botschaft, um den Visumsantrag überhaupt erst stellen zu können (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9729 – Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 der Abgeordneten Brigitte Pothmer vom 20. September 2016). Hinzu kommt dann noch die eigentliche Bearbeitungszeit von mehreren Wochen.

Gleichzeitig warten die Arbeitgeber in Deutschland während der gesamten Zeit darauf, dass die von ihnen ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber die Stellen endlich antreten dürfen. Denn alle Menschen, die auf einen Termin in der

jeweiligen Botschaft warten, haben bereits einen Arbeitsvertrag mit einem deutschen Betrieb in der Tasche. Die Wartezeiten zu verkürzen und die Verfahren zu beschleunigen ist deshalb auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels dringend geboten.

1. Wie viele Visa zur Arbeitsaufnahme nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung wurden im Jahr 2016 von Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten insgesamt beantragt (bitte jeweils für die einzelnen Auslandsvertretungen aufschlüsseln)?

Die bearbeiteten Visaanträge nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Diese beinhaltet auch zurückgezogene oder anderweitig erledigte Anträge. Die ersten Visa wurden bereits im Dezember 2015 beantragt und mit Gültigkeit ab 1. Januar 2016 erteilt. Bei der statistischen Auswertung wurde deshalb auch der Monat Dezember 2015 berücksichtigt.

Insgesamt bearbeitete Visa	1.12.2015 bis 31.12.2016
Belgrad	4.789
Podgorica	789
Pristina	8.663
Sarajewo	6.980
Skopje	3.504
Tirana	2.630
Gesamt	27.355

2. Wie viele Visa zur Arbeitsaufnahme nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung wurden im Jahr 2016 für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten insgesamt jeweils erteilt bzw. abgelehnt (bitte jeweils für die einzelnen Auslandsvertretungen aufschlüsseln)?

Die im Zeitraum vom 1. Dezember 2015 bis 31. Dezember 2016 erteilten und abgelehnten Visa-Anträge nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Visa-Anträge 1.12.2015 bis 31.12.2016	erteilt	abgelehnt
Belgrad	3.547	632
Podgorica	681	56
Pristina	5.116	2.132
Sarajewo	5.594	749
Skopje	2.638	468
Tirana	1.230	866
Gesamt	18.806	4.903

3. Was waren die häufigsten Gründe für eine Ablehnung?

Die Gründe für Ablehnungen sind unterschiedlich und werden statistisch nicht erfasst. Ein großer Teil der Ablehnungen betrifft die Nichtfeststellung der unverzüglichen Ausreise bei Personen, die nicht von der Regelung ausgeschlossen sind, weil für sie eine Ausnahmeregelung geschaffen wurde (Asylantragstellung nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015). Häufig stimmen auch die Angaben im Arbeitsvertrag nicht mit den Angaben in der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit überein. Weitere Ablehnungsgründe sind: fehlende Sicherung des Lebensunterhalts (Gehalt zu niedrig, Teilzeitvertrag), Falschangaben (Voraufenthalte und Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden verschwiegen), das Nichtvorliegen der Berufsausübungserlaubnis oder Einreisesperren für Deutschland. Ablehnungen erfolgen auch wegen einer negativen Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit oder des Nichtvorliegens vergleichbarer Beschäftigungsbedingungen (§ 39 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes).

4. Wie viele Anträge befinden sich derzeit jeweils noch in Bearbeitung (bitte nach einzelnen Auslandsvertretungen aufschlüsseln)?

Die Zahl der Visa-Anträge, die sich mit Stand zum 1. Februar 2017 noch in Bearbeitung befinden, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

In der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle handelt es sich um Anträge, die wegen der Unvollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen oder wegen erforderlicher Überprüfungen nicht entscheidungsreif sind.

Visa in Bearbeitung/nicht entscheidungsreif	Stand 1.2.2017
Belgrad	519
Podgorica	41
Pristina	1.381
Sarajewo	383
Skopje	281
Tirana	484
Gesamt	3.089

5. Wie lang sind nach Kenntnis der Bundesregierung die derzeitigen Wartezeiten für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten für Visa zur Arbeitsaufnahme nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung (bitte jeweils für die einzelnen Auslandsvertretungen aufschlüsseln und wenn möglich die Wartezeiten bis zum Termin in der Auslandsvertretung und zur endgültigen Visaerteilung bzw. Ablehnung gesondert angeben)?

Die Auslandsvertretungen Belgrad, Pristina, Sarajewo, Skopje und Tirana haben für die Vereinbarung von Terminen zur Einreichung von Anträgen nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung ein modifiziertes Terminvergabesystem eingeführt, das allen Antragstellenden eine einfache Internet-Registrierung mit später folgender Zuteilung eines festen Beantragungstermins ermöglicht. Das praktizierte Terminvergabesystem mit Registrierung erlaubt nur eine Angabe der ungefähren voraussichtlichen Wartezeiten.

Diese sind mit Stand Ende Januar 2017:

Belgrad:	8 Wochen
Tirana:	10 Wochen
Pristina:	13 Wochen
Skopje:	16 Wochen
Sarajewo:	10 Monate
Podgorica:	Keine Wartezeit.

Die Bearbeitungszeit ab Antragstellung bis zur Entscheidung über einen Visumantrag wird statistisch nicht erfasst (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9729 – Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 der Abgeordneten Brigitte Pothmer vom 20. September 2016). Bei Vorliegen der antragsbegründenden Voraussetzungen wird das Visum so rasch wie möglich erteilt.

6. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die langen Wartezeiten nicht das tatsächliche Zustandekommen bzw. den Antritt des Beschäftigungsverhältnisses gefährden?

Die Bundesregierung ist bestrebt, in den sechs betroffenen Auslandsvertretungen die Wartezeiten für die Beantragung von Visa so kurz wie möglich zu halten (vgl. Antwort zu Frage 7) und überprüft deshalb laufend die Organisation und die personelle Ausstattung der Visastellen. Die Botschaft Pristina wurde Mitte des Jahres 2016 baulich erweitert, um Arbeitsplätze für weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Visastelle zu schaffen. Wartezeiten werden auch durch Terminregistrierungen beeinflusst, bei denen zum Zeitpunkt der Buchung noch keine antragsbegründenden Voraussetzungen vorliegen oder bei denen die Arbeitsplatzsuche noch nicht begonnen hat.

7. Wie viel Personal wurde seit dem 1. Januar 2016 in den jeweiligen Botschaften für die Bearbeitung der Visaanträge neu eingestellt (bitte jeweils für die einzelnen Auslandsvertretungen aufschlüsseln)?

Botschaft Belgrad

Im Jahr 2016 wurden zwei neue Visaentscheiderstellen (eine im gehobenen, eine im mittleren Dienst) eingerichtet; zusätzlich wurden zwei lokal Beschäftigte eingestellt.

Botschaft Podgorica

Im Jahr 2016 wurde ein zusätzlicher, lokal Beschäftigter eingestellt.

Botschaft Pristina

Im Jahr 2016 wurden zwei neue Visaentscheiderstellen (beide im gehobenen Dienst) eingerichtet; seit 1. Januar 2016 wurden zusätzlich neun lokal Beschäftigte (entsprechend acht Vollzeitäquivalenten) eingestellt.

Botschaft Sarajewo

Im Jahr 2016 wurde eine neue Visaentscheiderstelle (im gehobenen Dienst) eingerichtet; seit 1. Januar 2016 wurden zusätzlich drei lokal Beschäftigte eingestellt.

Botschaft Skopje

Seit 1. Januar 2016 wurden zwei zusätzliche, lokal Beschäftigte eingestellt.

Botschaft Tirana

Im Jahr 2016 wurden zwei neue Visaentscheiderstellen (beide im gehobenen Dienst) eingerichtet; zusätzlich wurden vier lokal Beschäftigte seit 1. Januar 2016 eingestellt.

8. Hält die Bundesregierung die derzeitige Personalausstattung in den jeweiligen Visastellen für ausreichend?

Wenn nein, welche personellen Verstärkungen sind geplant?

Die Personalausstattung in den Visastellen wird laufend überprüft und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten angepasst. Zu berücksichtigen sind dabei die vorhandenen Arbeitsplätze und der hohe Bedarf an Visaentscheidern an anderen Auslandsvertretungen, insbesondere den mit Anträgen auf Familiennachzug zu Schutzberechtigten aus Syrien und Irak befassten Visastellen. In den nächsten Wochen werden an den Botschaften Skopje und Sarajewo je eine neue Stelle für Visaentscheider eingerichtet. Zusätzliche Posten für lokal Beschäftigte werden an den Botschaften Pristina und Skopje geschaffen.

9. Wie können sich die zukünftigen Arbeitgeber über den Stand des Visumsverfahrens informieren, und wie viele diesbezügliche Anfragen von Arbeitgebern gingen nach Kenntnis der Bundesregierung bei den am Visumsverfahren beteiligten Behörden ein (bitte aufschlüsseln)?

Aus Datenschutzgründen können die Auslandsvertretungen Auskünfte über den Verfahrensstand in Visumverfahren nur an Antragstellende bzw. an ihre Bevollmächtigten erteilen. Anfragen zum Verfahrensstand wirken sich zu Lasten der Bearbeitungskapazitäten für die Antragsbearbeitung in den Auslandsvertretungen aus. Wird der Visaantrag im Standardverfahren bei der Auslandsvertretung gestellt und holt diese die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit im behördeninternen Verfahren ein, kann sich ein Arbeitgeber unter Vorlage einer Vollmacht bei der Auslandsvertretung über den Stand des Visumsverfahrens informieren. Hat der Arbeitgeber im Vorfeld der Visumantragstellung bei der Bundesagentur für Arbeit eine Vorabzustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung beantragt, kann er sich über den Stand des Zustimmungsverfahrens unmittelbar bei der Bundesagentur für Arbeit informieren. Statistische Daten über Anfragen zum Verfahrensstand erheben weder die Bundesagentur für Arbeit noch das Auswärtige Amt.

10. Plant die Bundesregierung eine Härtefallregelung für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben und sich gestattet mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben, jedoch bereits vor dem 24. Oktober 2015 freiwillig ausgeweisungsfähig sind und somit nicht vom Wortlaut des § 26 Absatz 2 Satz 4 erfasst sind?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant keine Härtefallregelung für die in der Frage genannten Personen. Die Regelung verfolgte den Zweck, angesichts der im Jahre 2015 stark angestiegenen Flüchtlingszahlen aus dem Westbalkan einen Anreiz zur sofortigen

Ausreise zu schaffen, um die Asylverfahren zu entlasten und Rückführungen zu vermeiden. Bei diesen Personen, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen und vor dem 24. Oktober 2015 freiwillig ausgereist sind, handelt es sich nicht um „Härtefälle“, da sie lediglich ihrer gesetzlichen Pflicht nachgekommen sind.

11. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, diesen Personen bereits nach geltendem Recht eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu erteilen?

Staatsangehörige der Westbalkanstaaten, die vor dem 24. Oktober 2015 ausgereist sind, können bis zum Jahr 2020 die Regelung in Anspruch nehmen, sobald mindestens 24 Monate seit dem letztmaligen Bezug von Asylbewerberleistungen verstrichen sind. Daneben gelten für sie, wie für alle Drittstaatsangehörigen, die allgemeinen Rechtsgrundlagen zur Zuwanderung von Fachkräften. Dies betrifft in erster Linie qualifizierte ausländische Fachkräfte mit einem deutschen, einem anerkannten ausländischen oder einem ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, und qualifizierte nicht-akademische Fachkräfte bei Vorliegen eines anerkannten Berufsabschlusses in einem Ausbildungsberuf, in dem ein Engpass besteht.

12. Wie viele Staatsangehörige der Westbalkanstaaten beantragten in den Jahren 2015 und 2016 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder Arbeitsplatzsuche, und wie viele wurden jeweils erteilt bzw. abgelehnt (bitte für beide Jahre nach Bundesländern, Rechtsgrundlage für den Aufenthaltstitel und Staatsangehörigkeit der Antragsteller aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. Die Angaben zu erteilten und abgelehnten Visa zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung ergeben sich bereits aus der Tabelle zu Frage 2. Die Zahlen der an den Auslandsvertretungen abgelehnten Anträge wurden gesondert ausgewertet. Das Auswärtige Amt erhebt keine statistischen Daten, die eine Aufschlüsselung nach Bundesländern zulässt, in die der Zuzug stattfindet. Ebenso findet keine automatisierte Auswertung nach Staatsangehörigkeit der Antragstellenden statt.

2015 Erteilte Visa	Albanien	Bosnien und Herzegowina	Kosovo	Mazedonien	Montenegro	Serbien
Praktikum, Aus- und Fortbildung (§ 17 AufenthG)	31	901	153	72	14	207
Arbeitsplatzsuche (§ 18c AufenthG)	4	9	14	8	4	18
Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG/§ 2 BeschV)	9	85	5	71	5	2
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)	77	57	14	2	7	324
Forscher (§ 20 AufenthG)	0	2	1	2	2	17
Führungskräfte (§ 18 AufenthG/§ 3 BeschV)	0	0	0	0	0	0
Wissenschaftler, Gastwissenschaftler, Lehrer (§ 18 AufenthG/§ 5 BeschV)	4	7	3	0	0	28
Werkvertragsarbeitnehmer (§ 18 AufenthG/§ 29 BeschV)	0	2.881	0	105	0	2.593
Selbständige, Freiberufler (§ 21 AufenthG)	4	3	5	2	0	3
Sonstige Arbeitsaufnahmen*	42	1.174	34	112	32	1.326

2016 Erteilte Visa	Albanien	Bosnien und Herzegowina	Kosovo	Mazedonien	Montenegro	Serbien
Praktikum, Aus- und Fortbildung (§ 17 AufenthG)	213	1.035	212	84	20	243
Arbeitsplatzsuche (§ 18c AufenthG)	9	42	15	7	4	24
Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG/§ 2 BeschV)	16	99	1	40	3	10
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)	109	101	20	54	20	341
Forscher (§ 20 AufenthG)	0	0	0	5	0	5
Führungskräfte (§ 18 AufenthG/§ 3 BeschV)	0	3	1	0	1	0
Wissenschaftler, Gastwissenschaftler, Lehrer (§ 18 AufenthG/§ 5 BeschV)	1	7	0	4	1	38
Werkvertragsarbeitnehmer (§ 18 AufenthG/§ 29 BeschV)	0	2.890	0	150	0	2.821
Selbständige, Freiberufler (§ 21 AufenthG)	5	2	0	4	0	7
Sonstige Arbeitsaufnahmen*	28	1.311	27	89	20	1.575

2015 Abgelehnte Visa	Albanien	Bosnien und Herzegowina	Kosovo	Mazedonien	Montenegro	Serbien
Praktikum, Aus- und Fortbildung (§ 17 AufenthG)	6	76	112	18	2	73
Arbeitsplatzsuche (§ 18c AufenthG)	14	0	8	0	0	1
Hochqualifizierte (§19 AufenthG/§ 2 BeschV)	1	19	2	15	0	3
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)	0	0	7	1	0	31
Forscher (§ 20 AufenthG)	0	0	0	0	0	0
Führungskräfte (§ 18 AufenthG/§ 3 BeschV)	0	2	1	0	0	0
Wissenschaftler, Gastwissenschaftler, Lehrer (§ 18 AufenthG/§ 5 BeschV)	0	0	0	0	0	0
Werkvertragsarbeitnehmer (§ 18 AufenthG/§ 29 BeschV)	0	101	1	0	0	22
Selbständige, Freiberufler (§ 21 AufenthG)	4	1	4	3	0	3
Sonstige Arbeitsaufnahmen*	150	423	115	210	18	370

2016 Abgelehnte Visa	Albanien	Bosnien und Herzegowina	Kosovo	Mazedonien	Montenegro	Serbien
Praktikum, Aus- und Fortbildung (§ 17 AufenthG)	44	59	85	15	3	51
Arbeitsplatzsuche (§ 18c AufenthG)	0	0	11	0	0	1
Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG/§ 2 BeschV)	3	7	0	8	0	1
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)	2	2	3	0	1	15
Forscher (§ 20 AufenthG)	0	0	0	0	0	0
Führungskräfte (§ 18 AufenthG/§ 3 BeschV)	1	1	1	0	0	0
Wissenschaftler, Gastwissenschaftler, Lehrer (§ 18 AufenthG/§ 5 BeschV)	0	0	0	0	0	0
Werkvertragsarbeitnehmer (§ 18 AufenthG/§ 29 BeschV)	0	34	0	0	0	27
Selbständige, Freiberufler (§ 21 AufenthG)	7	8	4	0	3	8
Sonstige Arbeitsaufnahmen*	6	54	28	18	5	111

* Unter Sonstiger Arbeitsaufnahme werden auch Anträge nach § 6 der Beschäftigungsverordnung und § 2 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung erfasst.

Die Zahl der Personen, die einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Arbeitsplatzsuche beantragten oder bei denen ein derartiger Aufenthaltstitel abgelehnt wurde, ist der Bundesregierung nicht bekannt, da diese Sachverhalte im Ausländerzentralregister (AZR) nicht erfasst werden. Die Zahl der erteilten Aufenthaltstitel ausweislich des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2016, differenziert nach Ländern, Rechtsgrundlage, Staatsangehörigkeiten und Jahren können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Erteilungsjahr 2015	Westbalkanstaaten						Gesamt
	Albanien	Bosnien- Herzegowina	Kosovo	Mazedonien	Montenegro	Serbien	
insgesamt	454	5.577	236	505	42	3.809	10.623
davon:							
Baden-Württemberg	73	1.523	62	69	2	709	2.438
Bayern	111	1.347	46	150	7	739	2.400
Berlin	25	76	3	25	4	176	309
Brandenburg	8	16	5	9		42	80
Bremen	6	30	2	4	1	9	52
Hamburg	12	49	2	20		91	174
Hessen	41	878	16	46	7	1.269	2.257
Mecklenburg-Vorpommern	3	42		10		23	78
Niedersachsen	26	188	12	33	6	132	397
Nordrhein-Westfalen	78	1.064	50	79	10	431	1.712
Rheinland-Pfalz	24	244	13	19	2	68	370
Saarland	5	30	2	4		14	55
Sachsen	9	30	3	10	1	34	87
Sachsen-Anhalt	14	24	1	5		17	61
Schleswig-Holstein	8	23	3	14	1	24	73
Thüringen	11	13	16	8	1	31	80

Erteilungsjahr 2015	Westbalkanstaaten						Gesamt
	Albanien	Bosnien- Herzegowina	Kosovo	Mazedonien	Montenegro	Serbien	
nach Aufenthaltstitel							
insgesamt	454	5.577	236	505	42	3.809	10.623
davon							
nach § 17a Abs. 1 AufenthG (Durchführung einer Bildungsmaßnahme)	1	3		1		13	18
nach § 17a Abs. 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung)						9	9
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	172	1.598	78	111	9	1.002	2.970
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	115	3.721	82	252	19	2.242	6.431
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	1	45	3	6	1	16	72
nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AufenthG (qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	1		2			2	5
nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) AufenthG (anerk./vergl. ausländ. Hochschulabschluss, seit 2 J. ununterbrochen beschäftigt)			1				1
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltsurlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	3	1	4	2		13	23
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	56	66	26	42	6	219	415
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	91	121	33	82	7	264	598
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Voraufenthalt mit Blauer Karte EU in MS, Mangelberufe)			1				1
nach § 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)	7	14	5	6		7	39
nach § 21 Abs. 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit - Absolvent inländischer Hochschule)	1	4	1			5	11
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	6	4		3		17	30

Erteilungsjahr 2016 nach Ländern	Westbalkanstaaten						Gesamt
	Albanien	Bosnien- Herzegowina	Kosovo	Mazedonien	Montenegro	Serbien	
insgesamt	1.247	9.162	2.344	1.882	340	5.301	20.276
davon:							
Baden-Württemberg	217	2.253	723	283	56	1.020	4.552
Bayern	233	3.048	835	340	35	1.071	5.562
Berlin	43	146	17	95	3	204	508
Brandenburg	29	30	9	43	1	55	167
Bremen	10	52	5	16	19	25	127
Hamburg	46	102	12	210	8	183	561
Hessen	158	1.368	123	218	77	1.681	3.625
Mecklenburg-Vorpommern	10	51	6	26	1	22	116
Niedersachsen	119	415	102	127	37	249	1.049
Nordrhein-Westfalen	167	1.133	282	245	48	496	2.371
Rheinland-Pfalz	88	296	114	70	10	109	687
Saarland	10	52	24	4	3	21	114
Sachsen	38	64	11	30	17	44	204
Sachsen-Anhalt	23	21	22	18	5	19	108
Schleswig-Holstein	29	109	31	144	14	52	379
Thüringen	27	22	28	13	6	50	146

Erteilungsjahr 2016	Westbalkanstaaten						Gesamt
	Albanien	Bosnien- Herzegowina	Kosovo	Mazedonien	Montenegro	Serbien	
nach Aufenthaltstitel							
insgesamt	1.247	9.162	2.344	1.882	340	5.301	20.276
davon							
nach § 17a Abs. 1 AufenthG (Durchführung einer Bildungsmaßnahme)	10	87	4	7	1	22	131
nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	2	1		2			5
nach § 17a Abs. 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung)		1		1		1	3
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	674	3.655	1.793	1.001	173	1.911	9.207
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	353	5.120	459	721	140	2.806	9.599
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	6	53	11	9	9	47	135
nach § 18 AufenthG (Beschäftigung)		7	4			2	13
nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AufenthG (qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)		2	2			3	7
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserteilung zur Arbeitsplatzsuche)	4	3	1	1		14	23
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	58	58	23	60	3	194	396
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	123	165	36	67	10	273	674
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Voraufenthalt mit Blauer Karte EU in MS, Mangelberufe)	1			1			2
nach § 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)	6	5	5	8	2	8	34
nach § 21 Abs. 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit - Absolvent inländischer Hochschule)	3	2	6	2	1	2	16
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	7	3		2	1	18	31

13. Wie viele Anträge auf Erlaubnis einer Beschäftigung wurden in den Jahren 2015 und 2016 jeweils von Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten gestellt, und wie viele davon jeweils auf Grundlage von § 18 des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung?

Es werden keine Anträge auf Erlaubnis einer Beschäftigung bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt. Die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt im Rahmen des sogenannten „one stop governments“ in einem behördeninternen Verfahren oder im Rahmen einer Vorabzustimmung. Statistische Daten erhebt die Bundesagentur für Arbeit nur über erteilte Zustimmungen und Ablehnungen. Diese ergeben sich aus der Tabelle in der Antwort zu Frage 14.

14. In wie vielen Fällen hat die Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2015 und 2016 der Erlaubnis einer Beschäftigung zugestimmt, und in wie vielen Fällen wurde die Zustimmung verweigert?

Die Zahl der von der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2015 und 2016 erteilten Zustimmungen und Ablehnungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	2015	2016
Zustimmungen insgesamt	105.996	215.045
Ablehnungen insgesamt	36.593	48.446
Zustimmungen § 26 Absatz 2 BeschV	377	42.546
Ablehnungen § 26 Absatz 2 BeschV	69	11.037

15. In welchen Branchen wurden die meisten Zustimmungen erteilt (bitte die Zustimmungen aus den zehn häufigsten Branchen auflisten)?

Die erbetenen Angaben ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Wirtschaftsabteilungen TOP 10 (WZ 2008)	2016		2015	
	Westbalkanstaaten ¹⁾	darunter § 26 Abs. 2 BeschV	Westbalkanstaaten ¹⁾	darunter § 26 Abs. 2 BeschV
	Zustimmungen			
Insgesamt	62.358	42.546	18.213	377
darunter				
43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	16.338	13.832	2.999	79
56 Gastronomie	7.657	5.363	2.474	78
41 Hochbau	6.708	5.914	843	27
86 Gesundheitswesen	5.705	1.392	3.430	30
81 Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	5.159	3.365	1.852	15
87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	2.920	1.540	1.014	17
88 Sozialwesen (ohne Heime)	1.517	966	301	20
42 Tiefbau	1.197	999	265	7
49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	1.132	927	242	10
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1.107	480	478	4

1) Westbalkan = Summe der Staaten Albanien, Bosnien u. Herzegowina, Montenegro, Mazedonien, Kosovo und Serbien

16. In wie vielen Fällen betraf die Erlaubnis einer Beschäftigung die Aufnahme einer Berufsausbildung, und wie vielen davon wurde zugestimmt bzw. die Zustimmung verweigert (bitte nach Staatsangehörigkeit der Antragsteller und Bundesland der Ausbildungsstelle aufschlüsseln)?

Die erbetenen Angaben ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen:

Staatsangehörigkeit	2016	2015
	Westbalkanstaaten ¹⁾	Westbalkanstaaten ¹⁾
	Zustimmungen nach § 39 i.V. m. § 17 AufenthG (Ausbildung)	
Insgesamt	2.652	1.838
davon		
Albanien	311	71
Bosnien u. Herzegowina	1.572	1.230
Montenegro	34	13
Mazedonien	48	44
Kosovo	517	370
Serbien	170	110
	Ablehnung nach § 39 i.V. m. § 17 AufenthG (Ausbildung)	
Insgesamt	54	73
davon		
Albanien	16	*
Bosnien u. Herzegowina	16	34
Montenegro	2	0
Mazedonien	1	*
Kosovo	11	26
Serbien	8	7

1) Westbalkan = Summe der Staaten Albanien, Bosnien u. Herzegowina, Montenegro, Mazedonien, Kosovo und Serbien

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Regionen	2016	2015
	Westbalkan- staaten ¹⁾	Westbalkan- staaten ¹⁾
	Zustimmungen nach § 39 i.V. m. § 17 AufenthG (Ausbildung)	
Deutschland	2.652	1.838
darunter		
Schleswig-Holstein	32	7
Hamburg	33	26
Niedersachsen	124	77
Bremen	5	*
Nordrhein-Westfalen	305	119
Hessen	124	103
Rheinland-Pfalz	83	33
Baden-Württemberg	633	399
Bayern	1.068	973
Saarland	30	7
Berlin	40	20
Brandenburg	34	4
Mecklenburg-Vorpommern	11	*
Sachsen	38	13
Sachsen-Anhalt	11	3
Thüringen	9	14
	Ablehnung nach § 39 i.V. m. § 17 AufenthG (Ausbildung)	
Deutschland ¹⁾	54	73
darunter		
Schleswig-Holstein	*	0
Hamburg	0	0
Niedersachsen		25
Bremen	*	*
Nordrhein-Westfalen	17	13
Hessen	3	8
Rheinland-Pfalz	*	*
Baden-Württemberg	16	12
Bayern	6	5
Saarland	*	*
Berlin	3	0
Brandenburg	*	*
Mecklenburg-Vorpommern	0	0
Sachsen	0	0
Sachsen-Anhalt	*	0
Thüringen	0	*

1) Westbalkan = Summe der Staaten Albanien, Bosnien u. Herzegowina, Montenegro, Mazedonien, Kosovo und Serbien

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

17. In welchen Ausbildungsberufen bzw. Branchen wurden die meisten Zustimmungen erteilt bzw. verweigert (bitte die zehn häufigsten Branchen und Ausbildungsberufe auflisten und jeweils nach Staatsangehörigkeit der Antragsteller und Bundesland der Ausbildungsstelle aufschlüsseln)?

Die für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten erteilten Zustimmungen und Ablehnungen zur Aufnahme einer Ausbildung werden auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftsabteilungen (WZ 2008) statistisch erfasst und sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Statistische Daten über erteilte Zustimmungen und Ablehnungen zur Aufnahme einer Ausbildung differenziert nach Branche und Bundesland werden nicht erhoben.

Wirtschaftsabteilungen TOP 10 (WZ 2008)	2016	2015
	Westbalkanstaaten ¹⁾	Westbalkanstaaten ¹⁾
	Zustimmungen nach § 39 i.V. mit § 17 AufenthG (Ausbildung)	
Insgesamt	2.652	1.838
darunter		
87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	966	779
86 Gesundheitswesen	408	256
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	208	141
88 Sozialwesen (ohne Heime)	202	110
43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	174	73
56 Gastronomie	169	169
55 Beherbergung	90	50
10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	70	29
41 Hochbau	38	9
45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	33	19
	Ablehnungen nach § 39 i.V. mit § 17 AufenthG (Ausbildung)	
Insgesamt	54	73
darunter		
43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	10	3
45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	6	*
87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	6	9
86 Gesundheitswesen	5	20
41 Hochbau	3	*
85 Erziehung und Unterricht	3	6
26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	*	0
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	*	0
56 Gastronomie	*	*
62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	*	0

1) Westbalkan = Summe der Staaten Albanien, Bosnien u. Herzegowina, Montenegro, Mazedonien, Kosovo und Serbien

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

18. Plant die Bundesregierung, den erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt auf andere Staaten auszuweiten?

Wenn ja, auf welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Regelung für Staatsangehörige des Westbalkans auf Staatsangehörige anderer Staaten auszuweiten, da sich das Regelungsziel allein aus der besonderen Situation im Jahr 2015 ergab.

